

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schwarzenbek Nordost für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund § 56 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG) vom 24. Januar 2007 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 sowie der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 06. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| – einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.572.200 EUR |
| – einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.527.600 EUR |
| – einem Jahresüberschuss von | 44.600 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| – einem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.508.500 EUR |
| – einem Gesamtbetrag der
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.325.400 EUR |
| – einem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 197.200 EUR |
| – einem Gesamtbetrag der
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 312.900 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 500.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 10,52 Stellen |

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Schulverbandsvorsteherin ihre Zustimmung nach § 95 d GO erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

§ 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik – GemHVO-Doppik) vom 14. August 2017) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

§ 5

Die Schulverbandsumlage wird im Haushaltsjahr 2019 auf 1.206.400,00 EUR festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

Gemeinde	Umlage für Schullasten	Umlage für Schulbaulasten	Schulverbandsumlage gesamt
Stadt Schwarzenbek mit Gemeinde Grabau	869.780,16 EUR	198.267,25 EUR	1.068.047,41 EUR
Gemeinde Elmenhorst	44.988,63 EUR	13.066,47 EUR	58.055,10 EUR
Gemeinde Fuhlenhagen	12.628,39 EUR	3.479,45 EUR	16.107,84 EUR
Gemeinde Grove	13.417,66 EUR	2.982,07 EUR	16.399,73 EUR
Gemeinde Havekost	18.942,58 EUR	3.271,36 EUR	22.213,94 EUR
Gemeinde Kankelau	12.628,39 EUR	2.681,56 EUR	15.309,95 EUR
Gemeinde Möhnsen	6.314,19 EUR	3.951,84 EUR	10.266,03 EUR

§ 6

- (1) Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen sind gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Die Personalaufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen sind aus den Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets herausgenommen und werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind innerhalb eines Budgets gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen sind zugunsten von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des entsprechenden Budgets einseitig deckungsfähig.
- (5) Realisierte Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets erhöhen die in Sachzusammenhang stehenden Ansätze für Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen. Das Gleiche gilt für realisierte Mehreinzahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
- (6) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets sind ganz oder teilweise in das folgende Haushaltsjahr übertragbar; Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Schwarzenbek, 07. Dezember 2018

**Schulverband Schwarzenbek Nordost
- Die Schulverbandsvorsteherin -**

- L. S. -

gez.

Ute Borchers-Seelig
Schulverbandsvorsteherin